
Bericht

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH
Aschersleben

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	5
I. Prüfungsauftrag	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	6
B. Grundsätzliche Feststellungen	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	7
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	8
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	12
2. Jahresabschluss.....	12
3. Lagebericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	13
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	14
F. Schlussbemerkung.....	15

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGW	Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Aschersleben
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
D&O	Directors and Officers
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IT	Informationstechnologie
kWh	Kilowattstunden
kWp	Kilowatt-Peak
Nr.	Nummer
PGA	Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben
PS	Prüfungsstandard des IDW
SWA	Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben
T	Tausend
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Gesellschafterbeschluss vom 11. August 2016 erteilte uns die Geschäftsführung der

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben,
(im Folgenden kurz "PGA" oder "Gesellschaft" genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Die PGA ist eine **Kleinstkapitalgesellschaft** im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB.

Die Gesellschaft hat nach § 325 HGB i.V.m. § 326 HGB Bilanz und Anhang beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen oder kann als Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a HGB) ihre Pflicht zur Offenlegung nach § 325 HGB i.V.m. § 326 Abs. 2 HGB auch dadurch erfüllen, dass sie die Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers einreicht und einen Hinterlegungsauftrag erteilt. Wird die Hinterlegung gewählt, ist dem Betreiber des Bundesanzeigers die Erfüllung der Voraussetzungen einer Kleinstkapitalgesellschaft (nach § 267a Abs. 1 HGB) mitzuteilen.

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines **Lageberichtes** (nach § 289 HGB) ergibt sich aus § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages.

3. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
4. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart.

5. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen I und II beigelegt sind. Da es sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung handelt, ist dieser Bericht nur an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

6. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

7. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der PGA durch die Geschäftsführung (siehe Anlage I) dar:

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zum **Geschäftsverlauf und zur Lage** der PGA:

- Einleitend geht die Geschäftsführung auf die **Grundlagen der Gesellschaft** und die **wirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen** ein und weist u.a. darauf hin, dass seit der Gründung der Gesellschaft elf Photovoltaikanlagen errichtet und in Betrieb genommen wurden. Die eingespeisten Strommengen werden über das Marktintegrationsmodell vergütet. Infolge der Novellierungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien hat die Wirtschaftlichkeit von Neuanlagen abgenommen.
- Die Geschäftsführung stellt anschließend die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** sowie die **Leistungsindikatoren** dar. Sie trifft dabei Aussagen zu Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung im Vergleich zum Vorjahr und nimmt einen Vergleich der Prognosekennzahlen mit den Kennzahlen des Geschäftsjahres 2016 vor. Die Geschäftsführung hebt hervor, dass das Geschäftsjahr 2016 mit einem positiven Jahresüberschuss von T€ 10 abschloss, was hauptsächlich aus einer höheren erzeugten Strommenge gegenüber dem Vorjahr resultiert. Ebenso trifft sie Aussagen zur Liquiditätslage der Gesellschaft, die jederzeit gesichert war und weist auf den positiven Cashflow hin.

Der Lagebericht enthält zur **künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken** unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Die Geschäftsführung **prognostiziert** für das Geschäftsjahr 2017 etwas geringere Benutzungsstunden und damit geringere Solarstrommengen, geringere Umsatzerlöse und einen geringeren Jahresüberschuss gegenüber dem Geschäftsjahr 2016.
 - In ihren Ausführungen zu den **Chancen und Risiken** geht die Geschäftsführung noch einmal auf die sich permanent ändernden Rahmenbedingungen ein und schätzt die Liquiditätssituation und Ertragslage als stabil ein. Abschließend weist sie auf die regelmäßige Überprüfung der Photovoltaikanlagen hin, stellt den Versicherungsschutz dar und schätzt ein, dass wesentliche oder den Bestand des Unternehmens gefährdende Risiken derzeit nicht existieren.
8. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

9. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 17. Mai 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

10. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (§ 9 Abs. 2) aufgestellte **Jahresabschluss** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2016. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
11. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
12. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.
13. Unsere **Prüfung** haben wir im November 2016 (vorbereitende Prüfungshandlungen) sowie im April 2017 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (im Folgenden kurz "SWA" genannt), die im Auftrag der Gesellschaft deren Bücher geführt und die Jahresabschlussarbeiten erledigt hat, in Aschersleben sowie anschließend in unserem Büro in Leipzig durchgeführt.
14. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015.

15. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich.

Aufgrund der Auslagerung wesentlicher Bereiche der Rechnungslegung auf ein Dienstleistungsunternehmen wurden die erforderlichen Prüfungshandlungen durch uns selbst durchgeführt.

16. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft und uns durch Gespräche mit der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt.

Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir daher im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.

17. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:

- Abschreibungen des Anlagevermögens,
- Periodenabgrenzung und Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Realisierung der Umsatzerlöse,
- Periodenabgrenzung der Verbindlichkeiten sowie der Materialaufwendungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang und Lagebericht.

18. Zur **Prüfung der Posten des Jahresabschlusses** der Gesellschaft haben wir u.a. Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher steuerlicher Risiken haben wir eine Steuerberaterbestätigung und zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2016 eingeholt. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2016 Bankbestätigungen zukommen lassen.
19. Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die Geschäftsführung hat uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

20. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
21. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft und der SWA getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
22. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

23. Im Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 der PGA wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet.
24. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten.
25. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

26. Der gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages erstellte Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB). Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

27. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
28. Hinsichtlich der Darstellung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft (siehe Anlage II, Seite 7).

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, Änderungen in den Bewertungsgrundlagen oder Ermessensentscheidungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben wir im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

29. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, geführt worden sind.
30. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage IV (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016 der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, dargestellt. Die Berichterstattung wurde für die von uns geprüften Gesellschaften Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, ASCANETZ GmbH, Aschersleben, und Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben, zusammenfassend vorgenommen, weil die organisatorischen Strukturen und die kaufmännisch handelnden Personen bei den Unternehmen Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, und Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben, weitgehend identisch sind. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

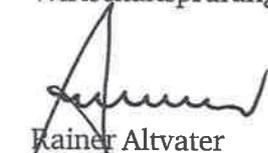
F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Leipzig, den 17. Mai 2017

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Kainer Altvater
Wirtschaftsprüfer


Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016.....	1
II Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016.....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2016.....	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016.....	5
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2016.....	7
III Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse.....	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH (PGA) ist ein gemeinsames Unternehmen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA) und der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH (AGW), an dem jede Gesellschaft 50 % der Geschäftsanteile hält. Diese langfristige Unternehmenskooperation wurde mit dem Ziel eingegangen, gemeinsam Erzeugungskapazitäten für erneuerbare Energien in Form von Photovoltaikanlagen zu nutzen. Davon ausgehend wurde am 20. Juni 2012 im Rahmen einer notariell beglaubigten Gesellschafterversammlung die Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH (PGA) errichtet.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, die Unterhaltung, die Verwaltung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen aller Art. Dazu gehört auch der Erwerb, die Errichtung, die Anmietung oder Pachtung von Grundstücken und Gebäuden, die zur Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Das Unternehmensmodell der Gesellschaft funktioniert auf sehr einfache Art und Weise. Die AGW verpachtet der PGA geeignete Dachflächen. Dazu werden für die jeweilige Liegenschaft Dauerverpachtungsverträge abgeschlossen. Zur Sicherstellung eines problemlosen Geschäftsablaufes bestehen ein technischer Betriebsführungsvertrag zwischen der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH und der ASCANETZ GmbH sowie ein kaufmännischer Dienstleistungsvertrag mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH.

Die durch die Photovoltaikanlagen erzeugten Strommengen werden in das Netz der ASCANETZ GmbH eingespeist und über das Marktintegrationsmodell nach § 33 EEG 2012 vergütet.

Geschäftsführer der PGA sind die Geschäftsführer der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Herr Peter Heister und der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Herr Wolfgang Adam (bis 30. September 2016). Ab 1. Oktober 2016 ist Herr Mike Eley Geschäftsführer der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH und somit ab diesem Zeitpunkt auch Geschäftsführer der PGA.

Der Sitz des Unternehmens befindet sich in der Magdeburger Straße 26 in 06449 Aschersleben.

II. Wirtschaftsbericht

In den Geschäftsjahren 2012 bis 2016 wurden insgesamt elf Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 342,655 kWp errichtet und in Betrieb genommen. Im Zuge der permanenten Novellierungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien hat die Wirtschaftlichkeit von Neuanlagen stets abgenommen. Infolgedessen wurde danach keine weitere Aufdach-Photovoltaikanlage errichtet.

a) Ertragslage

Die Ertragslage des Unternehmens ist stabil. Die Gewinn- und Verlustrechnung endet mit einem positiven Ergebnis von 9.502,24 EUR.

Den Umsatzerlösen von 55 TEUR liegt eine erzeugte Solarstrommenge von 371.059 kWh zugrunde. Es wurden 11.906 Volllaststunden erreicht. Die Umsatzerlöse liegen um 5 TEUR über denen des Vorjahres. Diese positive Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus der erhöhten Stromerzeugung. Im Geschäftsjahr 2015 wurde eine nachträgliche Erlöskorrektur für das Geschäftsjahr 2014 von 5 TEUR vorgenommen. Eine derartige Korrektur hat im Geschäftsjahr 2016 nicht stattgefunden, weshalb die Umsatzerlöse in ihrer vollen Höhe dem aktuellen Geschäftsjahr zugeordnet wurden.

Der Aufwand für Abschreibungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2 TEUR erhöht. Im Jahr 2016 wird ein Betriebsergebnis von 14 TEUR erreicht, das 3 TEUR über dem des Geschäftsjahres 2015 liegt. Der Jahresüberschuss liegt in diesem Geschäftsjahr um 2 TEUR über dem des vorherigen Geschäftsjahres.

b) Finanzlage

Allen finanziellen Verpflichtungen des Geschäftsjahres 2016 wurde nachgekommen. Die Liquidität des Unternehmens war ganzjährig gegeben. Positiv zu bewerten ist der Cashflow von 38 TEUR.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt 582 TEUR. Das Anlagevermögen besteht aus fertiggestellten und in Betrieb genommenen Aufdach-Photovoltaikanlagen (457 TEUR). Vorräte sind nicht vorhanden. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 TEUR erhöht. Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sich um 8 TEUR verringert, da keine Steuerforderungen mehr bestehen. Der Bankbestand beträgt 123 TEUR und hat sich somit um 47 TEUR erhöht. Die Eigenkapitalausstattung (568 TEUR) ist durch den Jahresüberschuss um 10 TEUR gestiegen. Die Rückstellungen haben sich hauptsächlich durch die Zuführung einer Steuerrückstellung um 0,5 TEUR erhöht. Die Verbindlichkeiten sind insgesamt um 1 TEUR gestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen der Zunahme aus Steuerverbindlichkeiten geschuldet.

d) Leistungsindikatoren

Als Leistungsindikatoren gelten die erzeugte Solarstrommenge, die Umsatzerlöse, die Vollbenutzungsstunden und die Eigenkapitalquote.

	2015 Ist	2016 Prognose	2016 Ist	Differenz
Erzeugter Solarstrom (kWh)	361.452	343.980	371.059	27.079
Umsatzerlöse (EUR)	50.262	51.030	55.100	4.070
Durchschnittliche Benutzungsstunden	1.130	1.000	1.083	83
Eigenkapitalquote (%)	97,8	98,1	97,6	-0,5

Die Abweichung der prognostizierten Umsatzerlöse sowie der prognostizierten Solarstrommenge von den Ist-Zahlen des Geschäftsjahres 2016 resultieren aus den höheren durchschnittlichen Benutzungsstunden des Geschäftsjahres 2016.

III. Prognosebericht

Die Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH prognostiziert für das Geschäftsjahr 2017 Umsatzerlöse in Höhe von 53.361 EUR. Bei der Einschätzung der Umsatzerlöse wurde von 1.050 Benutzungsstunden im Jahr pro Anlage und 359.793 kWh erzeugten Solarstrom ausgegangen. Bei der Erlösplanung wurden die 10 % der eingespeisten Strommenge, welche nicht mit den entsprechenden gesetzlichen Vergütungssätzen je Anlage vergütet werden, mit dem Marktwert Solar (MW Solar) von 2,8 ct/kWh bewertet. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen ergibt sich ein geplanter Jahresüberschuss der PGA nach Steuern von 8,6 TEUR. Die Eigenkapitalquote wird mit 98,1 % prognostiziert.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Chancenbericht

Die Entwicklung der Gesellschaft ist weiterhin positiv, was durch die Jahresüberschüsse der letzten vier Geschäftsjahre dokumentiert wird. Die Liquiditätssituation der Gesellschaft ist stabil.

Die Novellierungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien in den vergangenen Jahren haben zu einer stetigen Abnahme der Wirtschaftlichkeit von Neuanlagen geführt. Infolgedessen ergeben sich derzeit keine zusätzlichen Potentiale zur Stärkung der Ertragslage aus Investitionen in Neuanlagen.

Zusammenfassend geht die Gesellschaft von einer stabilen Ertragslage aus, jedoch ohne erhebliche Umsatzsteigerungen zu erwarten. Die Gesellschaft sieht ihre Chancen in der Ausweitung ihrer Geschäftsfelder im Zusammenhang mit der erneuerbaren Energien Politik der Bundesrepublik Deutschland.

2. Risikobericht

Die Funktion der errichteten Photovoltaikanlagen wird regelmäßig überprüft. Einmal jährlich erfolgt außerdem eine Sichtprüfung, die entsprechend dokumentiert wird.

Unternehmensbedrohende Risiken bestehen nicht. Die Absicherung von Haftpflichtschäden erfolgt über den KSA (Kommunaler Schadensausgleich). Im Übrigen besteht eine D&O-Versicherung sowie eine Universalstrafrechtsschutz- und Elektronikversicherung.

Aschersleben, den 18. April 2017

Peter Heister
Geschäftsführer

Mike Eley
Geschäftsführer

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	457.288,00	449.527,00
2. Anlagen im Bau	0,00	35.889,30
	457.288,00	485.416,30
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.206,04	1.756,51
2. Sonstige Vermögensgegenstände	32,00	7.740,83
	2.238,04	9.497,34
II. Guthaben bei Kreditinstituten	122.739,28	75.979,14
	124.977,32	85.476,48
	582.265,32	570.892,78

Passiva		
	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
II. Kapitalrücklage	481.000,00	481.000,00
III. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	27.576,74	19.873,89
IV. Jahresüberschuss	9.502,24	7.702,85
	568.078,98	558.576,74
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	483,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	4.620,00	4.626,00
	5.103,00	4.626,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	4.758,22
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	188,77	72,32
3. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern EUR 8.894,57; Vorjahr EUR 2.859,50)	8.894,57	2.859,50
	9.083,34	7.690,04
	582.265,32	570.892,78

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH, Aschersleben

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	2016	2015
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	55.099,92	50.261,94
2. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.439,96	4.652,06
3. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	600,00	600,00
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	28.128,30	26.337,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.922,50	7.822,86
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2,50	10,02
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.509,42	3.157,19
8. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss	9.502,24	7.702,85

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH mit Sitz in Aschersleben
Amtsgericht Stendal, HRB-Nr. 18337

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

I. Allgemeine Angaben

Die Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH (PGA) ist eine Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a HGB.

Entsprechend des Gesellschaftsvertrages wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes erstellt.

II. Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

Allgemeine Angaben

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Darstellungswahlrechte dergestalt ausgeübt, dass Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses grundsätzlich im Anhang erfolgen.

Mit Inkrafttreten des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sind die geänderten Vorschriften zwingend ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. Infolge des BilRUG wurde die Gliederung angepasst. Die Position „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ ist entfallen.

Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Das **Anlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig. Die Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen erfolgen nach der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich einzeln mit ihren Nennwerten angesetzt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** wurden zum Nennwert angesetzt.

Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **Eigenkapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie berücksichtigen die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessenem Umfang.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Erläuterungen zu den Bilanzposten

Das **Anlagevermögen** entwickelte sich wie folgt:

	Anschaffungskosten			Abschreibungen			Restbuchwerte	
	01.01.2016	Umbuchungen	31.12.2016	01.01.2016	Zugänge	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sachanlagen								
1. Technische Anlagen und Maschinen	526.878,91	35.889,30	562.768,21	77.351,91	28.128,30	105.480,21	457.288,00	449.527,00
2. Anlagen im Bau	35.889,30	-35.889,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.889,30
	562.768,21	0,00	562.768,21	77.351,91	28.128,30	105.480,21	457.288,00	485.416,30

Das als **gezeichnetes Kapital** ausgewiesene Stammkapital ist vollständig eingezahlt.

Als **Kapitalrücklage** wird der Betrag von anderen Zuzahlungen, die die Gesellschafter in das Eigenkapital geleistet haben, ausgewiesen.

In die **anderen Gewinnrücklagen** wurde der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2015 eingestellt.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 und für Steuerberatungsleistungen.

Bei allen **Verbindlichkeiten** handelt es sich wie im Vorjahr um Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** haben sich um 6 TEUR erhöht. Diese Erhöhung resultiert aus der Zunahme von Steuerverbindlichkeiten aufgrund höherer Umsatzerlöse und geringerer Investitionen im Vergleich zum Vorjahr.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** betreffen Erlöse aus dem in das Stromnetz eingespeisten Solarstrom. Die eingespeisten Strommengen werden über das Marktintegrationsmodell nach § 33 EEG 2012 vergütet.

Der **Materialaufwand** betrifft **bezogene Leistungen** für die kaufmännische und technische Betriebsführung (2,8 TEUR) sowie die Pachtaufwendungen für die Nutzung von Dachflächen als Aufstellflächen für die Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom (2,3 TEUR).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betreffen im Wesentlichen Prüfungs- und Beratungsaufwendungen (5,1 TEUR) sowie Versicherungsbeiträge (1,4 TEUR).

V. Sonstiges

1. Organe, Geschäftsführung und Arbeitnehmer

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Geschäftsführer der PGA im Geschäftsjahr 2016 waren:

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH) Peter Heister, Aschersleben (ganzjährig)
Herr Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Adam, Aschersleben (bis 30.09.2016)
Herr Dipl.-Ing. (FH) Mike Eley, Aschersleben (ab 01.10.2016).

Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über kein weiteres Personal. Die Gesamtbezüge der Geschäftsführer betragen 0,6 TEUR.

Gesellschafter der PGA sind die Stadtwerke Aschersleben GmbH und die Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH zu gleichen Teilen.

2. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte mit nahestehenden Personen betreffen im Wesentlichen den Leistungsverkehr mit der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, der Stadtwerke Aschersleben GmbH und der ASCANETZ GmbH. Diese erfolgen zu marktüblichen Konditionen.

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus elf liegenschaftsbezogenen Pachtverträgen über die Nutzung von Gebäudedächern für die Erzeugung von Solarstrom mit der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen von 40,5 TEUR.

4. Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer im Jahr 2016 berechnete Gesamthonorar beträgt 3,0 TEUR und betraf ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben nach Ende des Geschäftsjahres nicht stattgefunden.

6. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführer der Gesellschaft schlagen vor, das Jahresergebnis in Höhe von 9.502,24 EUR den Gewinnrücklagen zuzuführen.

Aschersleben, den 18. April 2017

Peter Heister
Geschäftsführer

Mike Eley
Geschäftsführer

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Firma	Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH
Sitz	Aschersleben
Handelsregister	HRB-Nr. 18337 beim Amtsgericht Stendal
Gesellschaftsvertrag	Gültig in der Fassung vom 20. Juni 2012.
Geschäftstätigkeit	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Unterhaltung, Verwaltung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen aller Art. Dazu gehört auch der Erwerb, die Errichtung, die Anmietung oder Pachtung von Grundstücken und Gebäuden, die zur Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet sind.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2016 € 50.000,00 und ist vollständig erbracht.
Gesellschafter	Die Geschäftsanteile der Gesellschaft werden unverändert zum Bilanzstichtag des Vorjahres von folgenden Gesellschaften gehalten: <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, (€ 25.000,00), • Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Aschersleben, (€ 25.000,00)
Wichtige Gesellschafterbeschlüsse	vom 22. September 2016: <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 • Einstellung des Jahresüberschusses 2015 in die Gewinnrücklagen • Entlastung der Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2015 vom 15. November 2016: <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017
Geschäftsführung	Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2016 waren: <ul style="list-style-type: none"> • Peter Heister, Aschersleben, seit dem 20. Juni 2012 • Wolfgang Adam, Aschersleben, vom 20. Juni 2012 bis 30. September 2016 • Mike Eley, Aschersleben, seit dem 1. Oktober 2016. Der Geschäftsführer Peter Heister ist und der Geschäftsführer Wolfgang Adam war für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Stadtwerke Aschersleben GmbH bzw. der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Personal	Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

Wichtige Verträge	<p>Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH vom 26. Juni 2012. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, sofern er nicht neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.</p> <p>Technischer Betriebsführungsvertrag mit der ASCANETZ GmbH vom 20./25. Juni 2013. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 21 Jahren und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, sofern er nicht neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.</p> <p>Elf Pachtverträge über die Nutzung von Gebäudedächern zur Gewinnung von Solarstrom mit der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH vom 30. Juni und 1. Oktober 2012, 3. Januar, 1. April und 10. Juli 2013, 20. Juni 2014 sowie 29. Dezember 2015. Die Pachtverhältnisse laufen zunächst 20 volle Kalenderjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres und verlängern sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.</p>
Steuerliche Verhältnisse	<p>Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Quedlinburg unter der Steuernummer 117/107/03444 geführt.</p> <p>Durch die steuerliche Außenprüfung vom 18. Mai bis 15. Juni 2015 sind die Umsatz-, Gewerbe- sowie Körperschaftsteuer bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Steuerbescheide für die Jahre 2014 und 2015 stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.</p>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen umfoder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tursteegstraße 14 · 40174 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

